

Satzung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus

Paragrafen

- [§ 1 Rechtsträger](#)
- [§ 2 Zweck](#)
- [§ 3 Gemeinnützigkeit](#)
- [§ 4 Öffnungszeiten](#)
- [§ 5 Benutzung und Gebühren](#)
- [§ 6 In-Kraft-Treten](#)

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 26.05.2004 folgende Satzung für die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus beschlossen:

§ 1 Rechtsträger

1.
Die Stadt- und Regionalbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus.
2.
Die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek mit ihren Einrichtungen sowie die Ausleihe von Medien erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
3.
Natürliche Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Einrichtungen der Stadt- und Regionalbibliothek gegen Entrichtung von Gebühren während der Öffnungszeiten zu benutzen und Medien zu entleihen. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen die Stadt- und Regionalbibliothek nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person benutzen. Für die Ausleihe von Grafiken gilt eine abweichende Regelung. Natürliche Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Kunstwerke zu entleihen (Grafiken).

§ 2 Zweck

Zweck der Stadt- und Regionalbibliothek ist es, vorrangig Medien und Informationen für die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, für das lebenslange bzw. lebensbegleitende Lernen und zur Förderung des kulturellen Lebens und der Freizeitgestaltung bereitzustellen. Durch die Erschließung ihres Medienangebotes werden umfassende Zugänge zum universellen Wissen geschaffen. Besondere Beachtung gilt der Unterstützung des lebenslangen Lernens und der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz. Die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus fördert das Lesen als Grundlage der Bildung. Sie ist Informations- und Kommunikationszentrum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.
Die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.
Die Gebühreneinnahmen sowie sonstigen Erträge und Mittel der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3.
Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadt- und Regionalbibliothek fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4.
Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Cottbus nicht mehr als ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Die Vermögensbindung gemäß Abgabenordnung bezieht sich auf den erzielten Mehrwert während der Zeit der gemeinnützigen Tätigkeit.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Tor bzw. der Eingangstür der Bibliothek bekannt gegeben.

§ 5 Benutzung und Gebühren

1.
Die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek und ihrer Einrichtungen regelt die Benutzungsordnung.
2.
Die Gebührenerhebung bei Benutzungen regelt die Gebührenordnung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, den 27.05.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

